

Bundesverband Bunter Kreis e.V.

Der Bundesverband Bunter Kreis e.V. ist ein Zusammenschluss von Einrichtungen in Deutschland, die die Nachsorge für Früh- und Neugeborene, chronisch, krebs- und schwerstkranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Familien nach dem Modell Bunter Kreis durchführen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Bundesverband Bunter Kreis.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein fördert die Anwendung, Entwicklung, Forschung und Implementierung von Nachsorge nach Modell Bunter Kreis. Hierzu zählen u. a.:

- die sozialmedizinische Nachsorge in der Pädiatrie
- das Qualitätsmanagement der Nachsorge
- die Versorgungsforschung in der Nachsorge
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Nachsorgemitarbeitern
- die Beratung und Begleitung der Nachsorgeeinrichtungen
- die Zusammenarbeit der Nachsorgeeinrichtungen
- der regelmäßige, fachspezifische Erfahrungsaustausch durch Konferenzen, Kongresse und Symposien
- die Öffentlichkeitsarbeit für Nachsorge in der Pädiatrie

Im Rahmen der Nachsorge stellt er die fach- und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder dar und vertritt diese nach außen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche, assoziierte, Förder- und Ehren-Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder im Verein können nur folgende juristische Personen werden, die sich in ihrer Tätigkeit eindeutig auf das Nachsorgemodell des Vereins beziehen:
 - Nachsorgeeinrichtungen
 - Kliniken
 - Pflegedienste
 - sozialpädiatrische Zentren, Frühfördereinrichtungen
 - Kinder- und Jugendpsychiatrische Einrichtungen
 - Stiftungen
 - Mitglieder von Wohlfahrtsverbänden
 - Forschungseinrichtungen, die im Bereich der Pädiatrie tätig sind
3. Die Juristische Personen bestimmen eine/n VertreterIn, der/die das Stimmrecht ausübt.
4. Assoziierte Mitglieder sind Nachsorgeeinrichtungen, deren Nachsorgekonzept vom Vorstand des Vereins anerkannt wurde, die jedoch noch nicht akkreditiert worden sind. Auf Antrag werden sie vom Vorstand als assoziierte Mitglieder aufgenommen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und können bei internen Angelegenheiten und Beratungen des Vereins ausgeschlossen werden.
5. Ordentliche Mitglieder sind Nachsorgeeinrichtungen, die auf Antrag vom Vorstand aufgenommen werden und die Akkreditierung erlangt haben. Die Akkreditierung gilt für jeweils drei Jahre. Erreicht ein Mitglied die Reakkreditierung nicht, verliert es die ordentliche Mitgliedschaft und hat als assoziiertes Mitglied ein Jahr Frist wieder die Akkreditierung zu erlangen. Gelingt dies nicht, scheidet das Mitglied aus dem Verein aus. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Hierzu ist eine Rücksprache mit dem Vorstand zur Erläuterung der Gründe erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Fristverlängerung.
6. Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied gilt für längstens drei Jahre. Erreicht die Einrichtung in dieser Zeit die Akkreditierung, wird sie durch Beschluss des Vorstands ordentliches Mitglied des Vereins, andernfalls scheidet sie nach Ablauf von drei Jahren aus dem Verein aus. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Hierzu ist eine Rücksprache mit dem Vorstand zur Erläuterung der Gründe erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Akkreditierung und eine Fristverlängerung.

7. Gäste sind Personen oder Einrichtungen, die an der Nachsorge nach Modell Bunter Kreis interessiert sind. Sie werden von Vorstand eingeladen und besitzen kein Stimmrecht. Sie können bei internen Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
8. Natürliche und juristische Personen können vom Vorstand als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
9. Für natürliche, verdiente Personen kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Qualitätsbeauftragten
4. die Regionalgruppen

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen.
Neben den benannten Vertretern können die Mitglieder bis zu 3 weiteren Personen in die Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht) entsenden.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem zehntel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Wahl von sechs Mitgliedern des Vorstandes
 - 3.2 Wahl des Kassenprüfers
 - 3.3 Entlastung des Vorstandes
 - 3.4 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie der Berichte der anderen Vereinsorgane
 - 3.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 3.6 Beschlussfassung über den Haushalt
 - 3.7 Beschlussfassung über Beitragsordnung/ Mitgliedsbeiträge

- 3.8 Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen vereinsrechtliche Maßnahmen
- 3.9 Beschlussfassung über die Aktivitäten des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher den Mitgliedern zugesandt worden ist. Entscheidend für die Frist ist die Aufgabe zur Post.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
6. Alle Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Auflösung des Vereins müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der protokollführenden Person sowie von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und spätestens 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 8 **Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1 die oder der Vorsitzende
 - 1.2 zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
 - 1.3 drei Beisitzer
 - 1.4. ein Vorstandsmitglied, das der Verein zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V., Augsburg, bestimmt. Der Verein zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V., Augsburg, kann das Recht zur Bestimmung eines Vorstandsmitglieds durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein auf eine von ihm errichtete Stiftung übertragen, wenn auch das Recht an der Marke "Bunter Kreis" auf diese Stiftung übertragen wird. Dieses Recht erlischt, wenn der Bundesverband den Namen "Bunter Kreis" nicht mehr führt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für Anmeldungen zum Vereinsregister wird der Verein durch den Vorsitzenden allein vertreten.
3. Im Vorstand sollen vertreten sein.
 - ein Vertreter der Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
 - ein Vertreter der Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik oder Pflegemanagement
 - ein Vertreter der Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Heilpädagogik
 - ein Vertreter der Psychologie oder Kinder- und Jugendpsychotherapie

Gewählt werden können Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter von ordentlichen Mitgliedern.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 4.2 ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4.3 Koordination der Vereinsorgane
 - 4.4 Durchführung des Verfahrens bei Verletzung von Mitgliederpflichten nach § 13
 - 4.5 Einrichtung einer Geschäftsstelle und ggf. Bestellung einer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers und einer Vertreterin oder eines Vertreters entsprechend § 30 BGB zur Erledigung der laufenden Geschäfte einschließlich der Führung der Geschäftsstelle
 - 4.6 Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 4.7. Verleihung der Ehren- und Fördermitgliedschaft
 - 4.8 Einsetzung der Regionalgruppensprecher
 - 4.9 Einsetzen der Qualitätsbeauftragten
 - 4.10 Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder und ist zur Niederschrift seiner Beschlüsse verpflichtet.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied als Vertreter oder Mitarbeiter der Einrichtung, die ihn in den Bundesverband entsandt hat aus, können ihn die anderen Vorstandsmitglieder als Vorstand abberufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer, für die es gewählt wurde, als Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied (Nachwahl).
7. Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrages ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein.
8. Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrages. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss den Vorstand oder einzelne Vorstände mit der Vertragsgestaltung und Vertragsänderung beauftragen. Über Vergütungen im Rahmen steuerfreier Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

§ 9

Qualitätsbeauftragte

Der Vorstand bestimmt die Zahl der Qualitätsbeauftragten und wählt sie. Sie sind für die Durchführung der Audits verantwortlich. Sie erfüllen im Verein die Aufgaben des Qualitätsmanagementbeauftragten und beraten die Mitglieder in Fragen des Qualitätsmanagements. Sind mehr als zwei Qualitätsbeauftragte gewählt, wählen sie zwei Vertreter, die dem Vorstand berichten. Diese Vertreter oder die beiden Qualitätsbeauftragten sind zu Vorstandssitzungen zu laden.

§ 10 **Regionalgruppen**

Der Vorstand sollte Regionalgruppen einrichten und bestimmt den Regionalgruppensprecher. Jede Regionalgruppe trifft sich mindestens einmal pro Jahr und wählt einen Stellvertreter. Der Sprecher und sein Stellvertreter organisieren die Regionalgruppen und berichten dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied in dieser Region soll mindestens je einen Vertreter/in der Leitung, der Pflege und der psychosozialen Arbeit zu diesen Treffen entsenden.

§ 11 **Verletzung von Mitgliedspflichten**

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, können vereinsrechtliche Maßnahmen verhängt werden, über die der Vorstand entscheidet.
2. Reichen konfliktregulierende, kommunikative Maßnahmen nicht aus, kann das Mitglied ausgeschlossen werden (§12 Absatz 2).

§ 12 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch die Auflösung der Nachsorgeeinrichtung
 - durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen ist oder
 - durch endgültigen Verlust der Akkreditierung.
 - durch Ausschluss:
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
2. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds.

§ 13 **Meta-Nachsorgekonzept**

Die Mitgliederversammlung verabschiedet ein Meta-Nachsorgekonzept, das verbindliche Vorgaben zu Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der sozialmedizinischen Nachsorge nach Modell Bunter Kreis und Regelungen zum Qualitätsmanagement mit Akkreditierung, Hospitationszentrum und Dokumentation enthält.

§ 14 **Namensrecht**

Der Verein zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V. gestattet dem Verein Bundesverband Bunter Kreis e.V., das Namensrecht und die Marke Bunter Kreis zu nutzen. Solange der Bundesverband Bunter Kreis e.V. diesen Namen nutzt hat der Verein zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V. gegen Änderungen der Satzung und des Meta-Nachsorgekonzepts ein Vetorecht. Dieses Recht kann der Verein zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V. binnen sechs Wochen geltend machen, nachdem er durch Abschrift des Protokolls von einem solchen Beschluss erfahren hat. Der Verein zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V., Augsburg, kann dieses Vetorecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein auf eine von ihm errichtete Stiftung übertragen, wenn auch das Recht an der Marke "Bunter Kreis" auf diese Stiftung übertragen wird.

§ 15 **Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung des Vereins einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sie beschließt.
2. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sie beschließt.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17 **Vermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die offene Stiftergemeinschaft Bunter Kreis Kreissparkasse Augsburg, die es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins zu verwenden hat.

